

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 19/91

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel,
Bonn 1, Niebuhrstraße 5,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. April 1991 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y sowie die Richter von W u l f f e n und Dr. B u r c h a r d t beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 6. November 1990 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Die Klägerin ist mit ihrem Begehren auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung wegen der Folgen eines Arbeitsunfalls vom 12. Oktober 1983 teilweise ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) ist zu dem Ergebnis gelangt, der Klägerin stehe kein Verletztengeld über den 25. Januar 1985 hinaus, keine Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um mehr als 50 vH sowie kein Pflegegeld für die Zeit ab 27. März 1984 zu; den eine Entschädigung für Kleider- und Wäscheverschleiß aufhebenden Bescheid der Beklagten hat das LSG hingegen wegen fehlender vorheriger Anhörung der Klägerin aufgehoben.

Zur Begründung ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht die Klägerin als Verfahrensfehler geltend, es sei durch das LSG "eine ordnungsgemäße Beweiserhebung sowie eine hierauf beruhende Beweiswürdigung betreffend die Frage der Höhe der MdE der Beschwerdeführerin" nicht erfolgt.

Die Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht der in §§ 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Die von der Klägerin vorgetragene Zulassungsgründe sind nicht schlüssig (BSG SozR 1500 § 160a Nr 24).

Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (richterliche Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diese Voraussetzungen hat die Klägerin nicht dargelegt.

Soweit die Klägerin dem LSG eine nicht ordnungsgemäße Beweiserhebung vorwirft, rügt sie offenbar eine Verletzung des § 103 SGG. Damit hat sie aber keinen Zulassungsgrund formgerecht bezeichnet. Denn dafür hätte sie einen Beweisantrag nach § 103 SGG genau bezeichnen müssen, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (s BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Einen solchen Beweisantrag hat die Klägerin in ihrer Beschwerdebegründung nicht vorgetragen. Auch das LSG hat dazu lediglich ausgeführt, die Klägerin habe zwar ursprünglich angeregt, ein Sachverständigengutachten auf gesichtschirurgischem Gebiet einzuholen; sie habe aber zuletzt erklärt, daß sie sich keiner Begutachtung mehr unterziehen wolle (s Seite 10 des angefochtenen Urteils).

Alle übrigen Ausführungen der Klägerin betreffen eine nach ihrer Ansicht unzutreffende Verwertung und Würdigung der vorhandenen Beweise (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG). Auf



diese Verfahrensrüge kann, wie bereits dargetan, die Beschwerde nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).

Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)